

# VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

## PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER  
INTERNATIONALEN  
RECHERCHENBEHÖRDE  
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	<b>WEITERES VORGEHEN</b> siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2018/066138	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 18.06.2018	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 20.06.2017
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC  
INV. G06F3/01

Anmelder  
VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids  siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter  Wiedmeyer, Vera  Tel. +49 89 2399-0
--	---	--



---

**Feld Nr. I Grundlage des Bescheids**

---

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
  - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
  - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2.  Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3.  Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
  - a)  im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
    - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
    - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
  - b)  zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
  - c)  nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
    - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
    - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4.  In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

---

**Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung**

---

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>6-14</u> Nein: Ansprüche <u>1-5, 15</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-15</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-15</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

**siehe Beiblatt**

---

**Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung**

---

Es wurde festgestellt, dass die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist:

**siehe Beiblatt**

Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

D1: US-A-2014/0168061

D2: US-A-2012/0068917

### **Zu Punkt V**

#### **Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung**

- 1 Aus dem Dokument D1 (insbesondere Absätze 10 - 20 und 29 - 49) ist ein Erfassen einer Nutzereingabe anhand einer Geste bekannt, wobei
  - Bilddaten mit zumindest zwei Einzelbildern erfasst werden und den Einzelbildern Aufnahmezeitpunkte zugeordnet sind (s. Absätze 13, 14, 31, 39 und 41),
  - anhand der erfassten Einzelbilder jeweils eine Segmentierung durchgeführt wird, und für jedes Einzelbild jeweils ein Einzelbildobjekt und anhand des Einzelbildobjekts ein Referenzpunkt bestimmt wird (s. Absätze 36, 38, 39 und 46), und
  - anhand der Referenzpunkte der Einzelbilder eine Trajektorie bestimmt wird, anhand der Trajektorie eine Geste bestimmt wird, und anhand der bestimmten Geste ein Ausgabesignal erzeugt und ausgegeben wird (s. Absätze 11, 34, 37 - 40, 42 und 46 - 48).

Deshalb erfüllt die vorliegende Anmeldung das in Artikel 33(2) PCT genannte Kriterium nicht, weil der Gegenstand des unabhängigen Verfahrensanspruchs

1 bzw. des unabhängigen Vorrichtungsanspruchs 15 im Hinblick auf den in der Ausführungsordnung umschriebenen Stand der Technik (Regel 64.1 - 64.3 PCT) nicht neu ist.

- 2 Dokument D1 (insbesondere Absätze 10 - 20 und 29 - 49) beschreibt weiterhin, dass
- der Referenzpunkt der geometrische Schwerpunkt des Einzelbildobjekts ist (s. Absätze 36 und 46),
  - mittels einer Kontinuitätsprüfung zusammengehörige Einzelbildobjekte aufeinanderfolgender Einzelbilder erkannt werden, und die Trajektorie anhand der zusammengehörigen Einzelbildobjekte bestimmt wird (s. Absätze 32, 37 - 39 und 46),
  - für die Einzelbildobjekte Ausrichtungen bestimmt werden, und die Geste ferner anhand der Ausrichtungen der Einzelbildobjekte bestimmt wird (s. Absätze 36 und 46),
  - die erfassten Bilddaten Bildpunkte umfassen und den Bildpunkten Distanzinformationen zugeordnet sind (s. Absätze 37 und 46),
  - bei der Bestimmung der Geste geprüft wird, ob zumindest ein Einzelbildobjekt der Einzelbilder als Hand erkannt wird (s. Absätze 12, 35, 38 - 40, 45, 47 und 48), und
  - die Geste eine Drehung einer Hand umfasst (s. Absätze 19, 33, 37, 46 und 49; und Figur 3).

Außerdem beschreibt das Dokument D2 (insbesondere Absätze 11 - 17, 38 - 41, 57 - 91 und 107; und Ansprüche 1, 4, 8, 11, 12, 15 und 18 - 20), dass

- für jedes Einzelbild jeweils eine Umrisslinie (62) des Einzelbildobjekts bestimmt wird, und für eine Vielzahl von Punkten auf der Umrisslinie des Einzelbildobjekts jeweils ein Abstand zu einem Referenzpunkt des Einzelbildobjekts bestimmt wird, wobei für jedes Einzelbildobjekt anhand der Abstände ein gemessenes Abstandsprofil erzeugt wird und die Geste ferner anhand des gemessenen Abstandsprofils bestimmt wird (s. Figuren 2 und 10),
- geometrische Profilvermerkmale der gemessenen Abstandsprofile bestimmt werden, und die Geste anhand der geometrischen Profilvermerkmale bestimmt wird (s. Figur 10),
- die Geste anhand eines Profilvergleichs bestimmt wird, bei dem die gemessenen Abstandsprofile mit einer Vielzahl von Referenz-Abstandsprofilen

verglichen werden, wobei den Referenz-Abstandsprofilen jeweils eine Geste zugeordnet ist (s. Absätze 12, 91 und 107),  
- für die Referenz-Abstandsprofile geometrische Referenzmerkmale bestimmt werden, und der Profilvergleich anhand der Referenzmerkmale und der Profilmerkmale der gemessenen Abstandsprofile durchgeführt wird (s. Absätze 12, 91 und 107), und  
- zumindest zwei Extremwerte der gemessenen Abstandsprofile bestimmt werden, und der Profilvergleich anhand der bestimmten Extremwerte der gemessenen Abstandsprofile erfolgt (s. Figur 10).

Den Profilvergleich anhand eines Maschinenlernverfahrens durchzuführen, ist eine Maßnahme, die dem Bereich fachmännischen Handelns zuzuordnen ist.

Deshalb enthalten die abhängigen Ansprüche 2 - 5 keine zusätzlichen Merkmale, die in Kombination mit den Merkmalen irgendeines Anspruchs, auf den sie sich beziehen, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit erfüllen (Artikel 33(2) PCT), und enthalten die abhängigen Ansprüche 6 - 14 keine zusätzlichen Merkmale, die in Kombination mit den Merkmalen irgendeines Anspruchs, auf den sie sich beziehen, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf erfinderische Tätigkeit erfüllen (Artikel 33(3) PCT).

## **Zu Punkt VII**

### **Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung**

- 1 Die unabhängigen Ansprüche 1 und 15 sind nicht in der zweiteiligen Form nach Regel 6.3(b) PCT abgefasst, mit den in Verbindung miteinander aus dem Stand der Technik bekannten Merkmalen (siehe Dokument D1) in einem Oberbegriff zusammengefasst.

- 2 Im Widerspruch zu den Erfordernissen der Regel 5.1(a)(ii) PCT werden in der Beschreibung weder der in den Dokumenten D1 und D2 offenbarte einschlägige Stand der Technik noch diese Dokumente angegeben.